



### Unterrichtsversäumnis/Erkrankung

Ist ein(e) Schülerin/Schüler an einem Berufsschultag krank, so muss sie/er sich unverzüglich entschuldigen. Eine telefonische Entschuldigung ist an der Berufsschule Amberg hierbei nicht erforderlich. Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn eine schriftliche Entschuldigung spätestens am nächsten Schultag vorgelegt wird.

Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Unterrichtsversäumnis, der Ausbildungsbetrieb wird verständigt und der Fehltag wird ins Zeugnis eingetragen. Außerdem werden Leistungsnachweise, die durch unentschuldigtes Fehlen versäumt werden, mit der Note 6 bewertet.

### Beurlaubung vom Unterricht

Im Ausnahmefall kann ein „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht gemäß § 11 BSO“ gestellt werden. Eine Beurlaubung ist eine kurzfristige Abwesenheit vom Unterricht und gilt in der Regel nur einige Schulstunden bzw. für einen Schultag.

Eine Genehmigung durch den Lehrer ist nur bei Erkrankung des Schülerin/Schülers während des Unterrichts und bei beantragten Abwesenheiten von weniger als einem Tag möglich. Ein entsprechendes Formblatt („gelber Zettel“) liegt im Sekretariat auf.

In allen anderen Fällen (Überbetriebliche Ausbildung, Führerscheinprüfungen, Beisetzungen, u.ä.) ist die Genehmigung durch die Schulleitung notwendig. Ein entsprechendes Formblatt findet sich im Formularpool der Homepage.

### Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern

#### **Auf Antrag können vom Unterricht befreit werden Berufsschulpflichtige**

- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
  - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
  - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

#### **Berufsschulberechtigte mit Hochschulzugangsberechtigung (Gymnasium, BOS, FOS)**

- in Religionslehre
- in Deutsch (Ausnahme: berufsbezogenes Deutsch)
- in Sport, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird
  - kurzfristig: ärztliche Bescheinigung
  - längerfristig: gesundheitsamtliche Bescheinigung

#### **Berufsschulberechtigte mit Zweitausbildung und Umschülerin/Umschüler, die einen mittleren Schulabschluss vorweisen können und für die kein Plusprogramm eingerichtet ist**

- in Religionslehre
- in Deutsch (Ausnahme: berufsbezogenes Deutsch)
- in Politik und Gesellschaft, wenn dieses Fach in der Berufsabschlussprüfung nicht mehr Prüfungsfach ist (schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle erforderlich)
- in sonstigen Fächern – keine Befreiung möglich

Im Fach Sport gelten für Berufsschulberechtigte die gleichen Regelungen wie für Berufsschulpflichtige (s. o.).

#### **Bitte beachten:**

Befreiungsanträge von Fächern können erst eingereicht werden, wenn der Betrieb vom Willen der Schülerin / des Schüler durch Unterschrift Kenntnis genommen hat. Eine Befreiung gilt dann bis zum Ende der Ausbildung.